

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der
Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten-
und Unfallversicherung
(Renten-Überleitungsgesetz - RÜG)

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat anerkennt die objektiv außerordentlich
schwierige Aufgabe, die in den vergangenen Jahrzehnten
gewachsenen und unterschiedlichen Zielvorstellungen
folgenden Rentenversicherungssysteme in Deutschland
zu einem in Zukunft einheitlichen System zusammenzu-
führen. Dies gilt umso mehr, wenn dies mit der Maßgabe
geschehen soll, das Sechste Buch Sozialgesetzbuch

(noch Ziff. 1)

in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG '92) in ganz Deutschland am 1. Januar 1992 in Kraft treten zu lassen. Obwohl die Rechtsmaterie und die hinter ihr stehenden Einzelschicksale eine fundiertere Befassung, als dies derzeit möglich ist, verdient hätten, erklärt sich der Bundesrat im Interesse der betroffenen Menschen bereit, den überaus eng gesetzten Zeitrahmen zu akzeptieren. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für die Menschen, vor allem für die Rentnerinnen und Rentner, in den neuen Bundesländern gebührt absoluter Vorrang.

Gleichwohl sieht sich der Bundesrat gezwungen, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Bedenken geltend zu machen. Diese Bedenken richten sich gegen die Grundkonzeption des Entwurfs. Die Bundesregierung richtet ihre Vorlage ausschließlich am westdeutschen Rentensystem aus. Würde der Entwurf Gesetz, geschähe erneut, was bereits aus dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag sowie aus dem praktischen Vollzug der Einheit als politische und psychologische Belastungen resultiert: Verwertbare Teile des Erbes der Vergangenheit, das die neuen Bundesländer in den Einheitsprozeß einbringen (können), fallen einer einseitigen West-Orientierung zum Opfer.

Zweifellos kommt, wer den Systemvergleich unvoreingenommen betreibt, zu dem Ergebnis, daß sich in der großen Mehrzahl der Fälle das westdeutsche Modell als überlegen erwiesen hat. Dies gilt auch für das Rentenversicherungssystem der alten Bundesrepublik, das sich in großen Teilen durchaus bewährt hat und international anerkannt ist. Dennoch: Auch dieses System hat seine Mängel, wie gerade der Meinungs- und Willensbildungsprozeß der letzten zehn Jahre mit den Gesetzeswerken Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) und Rentenreformgesetz 1992 gezeigt hat.

(noch Ziff. 1)

Die Defizite des westdeutschen Rentensystems betreffen vor allem die soziale Sicherung der Frauen. Unzureichende Versichertenrenten der Frauen entsprechen von der Rente des Mannes abgeleiteten Witwenrenten. Der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird auf die Dauer aber nur eine eigenständige Alterssicherung der Frau gerecht. Auf dem langen Weg zu diesem Ziel ist der Gesetzgeber erste Schritte gegangen: mit der Einführung von Kindererziehungszeiten vom 1. Januar 1986 an, mit der Ausweitung von Kindererziehungszeiten und der Schaffung von Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeiten vom 1. Januar 1992 an, nicht zuletzt aber auch mit der fühlbaren Verstärkung des Instruments "Rente nach Mindesteinkommen", das vorwiegend die Versicherungsbiographien von Frauen aufbessert.

Hier handelt es sich um genau die Tatbestände, die das Rentenrecht der früheren DDR als Konstruktionselemente einer stärker eigenständigen Versichertenrente der Frauen genutzt hat:

- Im Rentenrecht der DDR gab es Zurechnungszeiten für Kindererziehung, und zwar ein Jahr pro Kind, bei drei und mehr Kindern sogar jeweils drei Jahre pro Kind; es handelte sich um eine kumulative Regelung, die Kindererziehungszeiten blieben den Frauen also auch erhalten, wenn sie weiter berufstätig waren;
- Zeiten der Pflege von Angehörigen wurden als Beschäftigungszeiten angerechnet;
- es gab weitere Zurechnungszeiten für Frauen, die mit 60 Jahren in Rente gingen;
- hauptsächlich Frauen kamen in den Genuß der in der DDR existierenden Mindestrente;

(noch Ziff. 1)

- geringere Entgelte und weniger Versicherungsjahre
- diese Merkmale trafen auch in der früheren DDR überwiegend für Frauen zu - wirkten sich nach der dortigen Rentenformel auf die Rentenhöhe weniger nachteilig aus.

Die Verschlechterungen in der Konstruktion des Rentensystems gelten für Frauen in ihrer relativen rentenrechtlichen Position gegenüber Männern generell.

Sie treffen in erheblichem Umfang Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben. Damit entzieht man den betroffenen Frauen wesentliche Teile der von ihnen aufgebauten eigenständigen Sicherung und macht sie rentenrechtlich und ökonomisch von der Altersversorgung des Mannes abhängig. Die zweifellos bessere westdeutsche Witwenrente kann da nur ein schwacher Trost sein, denn sie greift ja erst nach dem Tode des Mannes, und die Abhängigkeit bleibt über den Tod des Ehepartners hinaus.

Die richtige Würdigung ergibt sich erst im größeren sozial- und familienpolitischen Rahmen:

- Es sind weit überwiegend Frauen, die - im Zuge der in Ostdeutschland notwendigen Umstrukturierung - ihren Arbeitsplatz verlieren.
- Das marktwirtschaftliche Prinzip "gleicher Lohn für gleiche Leistung" hat in der Realität erhebliche lohnstrukturelle Nachteile für Frauen nicht zu verhindern vermocht. Dies wird mit der Übernahme der Tarifstrukturen auf die Frauen in den neuen Bundesländern übertragen.

(noch Ziff. 1)

- Es trifft vor allem Frauen, die unter dem Abbau der Kinderbetreuungseinrichtungen zu leiden haben und denen die gewohnte eigene Erwerbstätigkeit dadurch zunehmend erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.
- Schließlich greift das Renten-Überleitungsgesetz mit den beschriebenen Folgen vorrangig in die bisher von Frauen aufgebauten eigenen Versichertenrentenansprüche ein.
- Außerdem sind es vorrangig Frauen, die durch den vorgesehenen Wegfall des Sozialzuschlags in erheblichem Umfang sozialhilfebedürftig werden.

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den erreichten Besitzstand der Frauen in den ostdeutschen Bundesländern sicherzustellen. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung insbesondere, erneut zu prüfen, wie die nach dem DDR-Recht bisher berücksichtigungsfähigen Zeiten der Kindererziehung und Pflege nach der Überleitung in das gesamtdeutsche Rentenrecht rentensteigernd berücksichtigt werden können.

Der Vertrauensschutz gerade bei Rentenansprüchen und -anwartschaften ist von existentieller Bedeutung für ein sozial erträgliches Zusammenwachsen im Sozialstaat Deutschland. Die dann für eine Übergangszeit nebeneinander bestehenden unterschiedlichen Rechtsnormen im deutschen Rentenrecht legitimieren sich durch die historisch absolut einmalige Situation.

(noch Ziff. 1)

Sie sind außerdem als Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen, auf dem Weg zu einem einheitlichen Rentenrecht in Deutschland möglichst bald weitere Schritte zu gehen, die zur Zeit noch nicht möglich sind und die positive ostdeutsche Elemente - auch für die Frauen in den alten Bundesländern - berücksichtigen. Darüber hinaus können, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden oder zumindest zu vermindern, die Anrechnungsbestimmungen des HEZG für Hinterbliebenenrenten in Fällen relativ besserer ostdeutscher Versichertenrenten ausgeweitet werden.

AS

2. Zu Art. 1 nach Nr. 20 (§ 154 Abs. 3 a -neu- SGB VI)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20 a einzufügen:

'20 a. In § 154 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Vom Jahre 1994 an bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verfügbare Standardrente gemäß § 68 Abs. 3 im Beitrittsgebiet die Höhe der verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht hat, stellt der Bericht auch dar, wie sich die Herstellung der Rechtseinheit auf die Renten im Beitrittsgebiet auswirkt. In dem Bericht soll insbesondere alternativ dargestellt werden, wie sich im Beitrittsgebiet und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet die Standardrenten mit jeweils 25, 35 und 45 Versicherungsjahren für Durchschnittsverdiener und für Versicherte mit 0,75 bzw. 1,25 Entgeltpunkten pro Jahr entwickelt haben. Für das Beitrittsgebiet ist zusätzlich anzugeben, wie sich die Rente entwickelt hätte, wenn das nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes geltende Recht unter voller Dynamisierung fortgeführt worden wäre. Dabei ist nach dem Bestand und dem Zugang ab 1. Januar 1992 zu differenzieren."

Begründung:

Bei der Überleitung des Rentenrechts kommt nach den vorgesehenen Regelungen nur ein eingeschränkter Vertrauensschutz zum Tragen.

(noch Ziff. 2)

Durch diesen eingeschränkten Vertrauensschutz können bei Versichertenrenten, insbesondere bei Versichertenrenten von Frauen, Verschlechterungen eintreten.

Die Ursachen hierfür liegen vor allem darin, daß

- die Vorschriften über die Mindestrenten sowie
- die Zurechnungszeiten des Rechts der früheren DDR für Kindererziehungszeiten und für Frauen, die vom vollendeten 60. Lebensjahr an Rente beziehen, wegfallen und
- Zeiten der Pflege von Angehörigen nicht mehr als Beschäftigungszeiten angerechnet werden.

Das Ausmaß der durch die Herstellung der Rechtseinheit tatsächlich eintretenden Verbesserungen oder Verschlechterungen bei den Renten und Rentenanwartschaften im Beitrittsgebiet läßt sich derzeit allerdings schlecht prognostizieren.

Ab dem Jahre 1994 lassen sich allerdings den Statistiken und Datenbeständen der Rentenversicherungsträger zuverlässigere Aussagen entnehmen.

Auf der Grundlage dieses Datenmaterials kann dann rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vertrauensschutzregelung des Einigungsvertrages am 30.6.1995 vom Gesetzgeber eine Entscheidung über eine Weitergeltung oder einen Ausbau der Vertrauensschutzregelung sowie sonstige notwendige korrigierende Eingriffe getroffen werden.

- R 3. Zu Art. 1 Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. cc
(§ 250 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VI),
Art. 7 Nr. 15 (§ 1251 Abs. 1 Nr. 5 a RVO),
Art. 8 Nr. 1 (§ 28 Abs. 1 Nr. 5 a AVG) und
Art. 9 Nr. 1 (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 a RKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit auch Freiheitsstrafen einbezogen werden können, die auf einer durch Kassation aufgehobenen, gegen die Grundsätze des Rechtsstaats verstoßenden Entscheidung beruhen.

Begründung:

Die bisherige Fassung des Entwurfs berücksichtigt Personen, die nach den Vorschriften des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 rehabilitiert wurden.

Nicht erfaßt sind dagegen bislang diejenigen politisch Verfolgten, die die Justiz der DDR verfassungs-, rechts- und rechtsstaatswidrig verurteilt hatte und deren Urteile insbesondere in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Rehabilitierungsgesetzes im Wege der Kassation aufgehoben wurden.

Im einzelnen bereitet die Abgrenzung des zu begünstigenden Personenkreises allerdings Schwierigkeiten, zumal Kassationsentscheidungen teilweise auch Fälle "normaler Kriminalität" betreffen.

AS
Fz

4. Zu Art. 1 Nr. 108 (§ 287 d Abs. 2 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 108 sind in § 287 d Abs. 2 nach dem Wort "Sozialzuschläge" die Worte ", Auffüllbeträge gemäß § 315 a" einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, daß Auffüllbeträge gemäß § 315 a vom Bund erstattet werden.

Der Finanzverbund der Rentenkassen Ost und West, d. h. die einheitliche Solidargemeinschaft der Versicherten, darf nur mit Kosten der Einheit in der Rentenversicherung belastet werden, die zur Finanzierung von Leistungen des übertragenen Rentenrechts erforderlich sind. Kosten, die nicht der Finanzierung versicherungstypischer Leistungen dienen, sondern aus allgemeinen/sozialstaatlichen Gründen des Vertrauensschutzes auf Weitergewährung versicherungsfremder Leistungen entstehen, sind dagegen vom Bund zu tragen. Die Finanzierung von Kosten muß Aufgabenadäquat erfolgen.

Auch der Sozialbeirat hat in seinem Gutachten zum Renten Anpassungsbericht 1990 gefordert, bei der Zusammenführung der Rentenkassen alle gesamtgesellschaftlichen Aufgaben aus Mitteln des Staates und nicht aus den lohnbezogenen Sozialversicherungsbeiträgen zu finanzieren.

- AS 5. Zu Art. 1 Nr. 114 (§ 291 a Abs. 1, 2 SGB VI)
Fz Art. 1 Nr. 116 (§ 292 Abs. 4 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 114 sind in § 291 a Abs. 1 und 2 jeweils die Worte "Die Länder erstatten" durch die Worte "Der Bund erstattet" zu ersetzen.

Sachzu-
sammen-
hang
mit
Ziff. 6

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 116 in § 292 Abs. 4 die Worte "durch die Länder" zu streichen.

Begründung:

Mit der Vorschrift wird eine Erstattungspflicht der Länder gegenüber den Rentenversicherungsträgern eingeführt. Eine Begründung für diese Erstattungspflicht der Länder fehlt indes und läßt sich allenfalls erahnen. Die Regelung des § 291 a Abs. 1 steht im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 241 a, nach dem Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten gelten.

(noch Ziff. 5)

In der Gesetzesbegründung zu § 241 a wird hierzu ausgeführt, daß durch diese Regelung erreicht werde, daß die Zeiten den Zeiten gleichgestellt werden, die Behinderte im bisherigen Bundesgebiet in Werkstätten für Behinderte als Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sozialversicherung von Behinderten zurückgelegt haben. Aus dieser Gleichstellung der Zeiten läßt sich aber eine Erstattungspflicht der Länder nicht herleiten, da auch im Bereich des Gesetzes über die Sozialversicherung von Behinderten die Länder nicht mit einer endgültigen Erstattungspflicht belastet sind. Zwar haben die Länder den Trägern der Einrichtungen die Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten. Nach § 1 Abs. 2 der Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 11.7.1975 erstattet aber der Bund den Ländern den Betrag, den diese an die Träger der Einrichtungen gezahlt haben. Die Länder verwalten insoweit letztlich nur Bundesmittel. Im übrigen geht die Regelung des § 241 a sehr viel weiter als die eng begrenzte Versicherungspflicht bei Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte, so daß auch die Erstattungspflicht der Länder umfassender wäre.

(noch Ziff. 5)

Die Erstattungspflicht der Länder nach § 291 a Abs. 2 bei Invalidenrenten für Behinderte ist ebenfalls nicht akzeptabel. Begründet wird die Erstattungspflicht damit, daß die Invalidenrenten für Behinderte ihrer Funktion nach Leistungen der Sozialhilfe seien. Diese Begründung überzeugt jedoch nicht, da die Invalidenrenten für Behinderte nicht bedarfsabhängig sind. Die Invalidenrente für Behinderte ist ihrer Funktion nach daher eher vergleichbar einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Fällen einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung.

Im übrigen stellt die Erstattungspflicht der Länder gegenüber den Rentenversicherungsträgern der Sache nach einen "Landeszuschuß" dar, den die Finanzierungsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorsehen und der demzufolge unzulässig ist. Richtigerweise hat somit sowohl im Fall des § 291 a Abs. 1 als auch im Fall des § 291 a Abs. 2 der Bund die entstehenden Kosten zu tragen.

AS
Fz

6. Zu Art. 1 Nr. 115 (§ 291 b SGB VI)

Art. 1 Nr. 116 (§ 292 Abs. 4 SGB VI)

Art. 7 Nr. 18 (§ 1395 d RVO)

Art. 8 Nr. 3 (§ 117 d AVG)

Art. 9 Nr. 2 (§ 140 c RKG)

Art. 10 Nr. 2 (§ 47 b ArVNG)

Art. 11 Nr. 2 (§ 45 b AnVNG)

Art. 12 Nr. 2 (§ 20 g KnRVNG)

Sachzu-
sammen-
hang
mit
Ziff. 5

In Artikel 1 Nr. 115 sind in § 291 b die Worte "Die Länder
erstatten" durch die Worte "Der Bund erstattet" zu ersetzen.

Als Folgen sind

- in Artikel 1 Nr. 116 in § 292 Abs. 4 die Worte "durch die
Länder" zu streichen;
- in Artikel 7 Nr. 18 in § 1395 d Abs. 1 die Worte "Die Länder
erstatten" durch die Worte "Der Bund erstattet" zu ersetzen
und in Absatz 2 Satz 1 die Worte "durch die Länder" zu
streichen;
- in Artikel 8 Nr. 3 in § 117 d Abs. 1 die Worte "Die Länder
erstatten" durch die Worte "Der Bund erstattet" zu ersetzen
und in Absatz 2 Satz 1 die Worte "durch die Länder" zu
streichen;
- in Artikel 9 Nr. 2 in § 140 c Abs. 1 die Worte "Die Länder
erstatten" durch die Worte "Der Bund erstattet" zu ersetzen
und in Absatz 2 Satz 1 die Worte "durch die Länder" zu
streichen;

(noch Ziff. 6)

- in Artikel 10 Nr. 2 in § 47 b Abs. 1 die Worte "Die Länder erstatten" durch die Worte "Der Bund erstattet" zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 die Worte "durch die Länder" zu streichen;
- in Artikel 11 Nr. 2 in § 45 b Abs. 1 die Worte "Die Länder erstatten" durch die Worte "Der Bund erstattet" zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 die Worte "durch die Länder" zu streichen;
- in Artikel 12 Nr. 2 in § 20 g Abs. 1 die Worte "Die Länder erstatten" durch die Worte "Der Bund erstattet" zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 die Worte "durch die Länder" zu streichen.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Nach § 291 b erstatten die Länder den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Zeiten im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8.5.1945 bis zum 30.6.1990 bei Personen, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind, einschließlich der Aufwendungen für die Anrechnung solcher Zeiten bei diesen Personen, in denen sie im Anschluß an einen Freiheitsentzug wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos waren. Die Erstattungspflicht nach § 291 b steht im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 250 Abs. 1 Nr. 5 a, der für die genannten Zeiten der Straftat die Anrechnung einer Ersatzzeit vorsieht. Warum allerdings gerade die Länder die Aufwendungen für die Anrechnung einer Ersatzzeit erstatten sollen, wird in der Gesetzesbegründung zu § 291 b nicht näher erläutert.

Ersatzzeiten sind versicherungsfremde Leistungen, die bisher richtigerweise vom Bund finanziert wurden. Daran sollte auch in Zukunft festgehalten werden.

AS

7. Zu Art. 1 Nr. 126 (§ 307 a Abs. 8 Satz 4 SGB VI)

Sachzu-
sammenhang
mit Ziff. 8

In Artikel 1 Nr. 126 ist in § 307 a Abs. 8 der Satz 4
wie folgt zu fassen:

"Ein Anspruch auf Überprüfung besteht für Berechtigte
der Geburtsjahrgänge vor 1917 ab dem 1. Januar 1992,
für Geburtsjahrgänge von 1917 bis 1921 ab dem
1. Januar 1993 und für die übrigen Berechtigten ab dem
1. Januar 1994."

Begründung:

Die Antragsfrist soll unter besonderer
Berücksichtigung der Interessen
der älteren Berechtigten verkürzt
werden.

AS

8. Zu Art. 1 Nr. 126 (§ 307 a Abs. 10 -neu- SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 126 ist nach § 307 a Abs. 9 folgender Absatz 10 anzufügen:

Sachzu-
sammenhang
mit Ziff. 7

"(10) Wer nachweist, daß innerhalb des 20-Jahreszeitraumes des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 die Arbeitsverdienste und Einkünfte, die in § 256 a Abs. 3 Satz 1 genannten Grenzen überschritten haben, kann beantragen, daß die Rente mit der Maßgabe neu berechnet wird, daß die überschreitenden Arbeitsverdienste und Einkünfte der Summe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 hinzugerechnet werden; werden die Arbeitsverdienste und Einkünfte oberhalb dieser Grenzen glaubhaft gemacht, werden die überschreitenden Beträge zu fünf Sechstel hinzugerechnet. Für die Antragsfrist gilt Absatz 8 Satz 4 entsprechend."

Begründung:

Ebenso wie bei Neurentnern nach § 256 a vorgesehen, soll auch bei Bestandsrentnern die Möglichkeit geschaffen werden, nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Arbeitseinkünfte oder Verdienste oberhalb der gesetzlichen Beitragsentrichtungsmöglichkeit bei der Berechnung der Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Dabei soll am Pauschalberechnungsverfahren festgehalten werden. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Rentenberechnung ab 1.1.1992 zunächst rein maschinell durchzuführen, sollen die Neuberechnungen nur auf Antrag und nach Ablauf der in § 307 a Abs. 8 Satz 4 (neu) genannten Fristen erfolgen.

AS
Fz

9. Zu Art. 3 - § 14 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG

In Artikel 3 ist § 14 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. von den Ländern im Beitrittsgebiet jeweils in Höhe von 50 vom Hundert der Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 sowie für die in der Anlage 1 genannten Zusatzversorgungssysteme, für die die Länder eindeutig Funktionsnachfolger geworden sind."

Begründung:

Die ökonomischen und sozialen Folgen der Herstellung der Einheit Deutschlands belasten die neuen Bundesländer stark. Der Start der neuen Bundesländer wäre zusätzlich erheblich gefährdet, wollte man ihnen den weitaus überwiegen- den Anteil der Folgekosten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehe- maligen DDR aufbürden, wie es der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 14 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG vorsieht. Im Hinblick auf den Einigungsvertrag (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 9 d Satz 3), wonach die Aufwendungen des Bundes primär von den Funktionsnachfolgern zu er- statten sind, erscheint es sachdienlich, auch im AAÜG diese primär zur Erstat- tung heranzuziehen. Soweit die Länder im Beitrittsgebiet eindeutig Funktions- nachfolger geworden sind, trifft sie diese Erstattungspflicht. Soweit das nicht der Fall ist, trifft die Erstattungspflicht die jeweiligen Funktionsnachfolger bzw. letztend- lich den Bund, jedenfalls aber nicht die neuen Bundesländer. Die Begrenzung des Erstattungsbetrages auf lediglich 50 % resultiert aus der bekannten personellen Oberbesetzung des Staats- dienstes (im weiteren Sinne) in der gesamten ehemaligen DDR, für die die Länder allein nicht haftbar zu machen sind.

AS 10. Zu Art. 3 - § 15 AAÜG

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren das in Artikel 3 § 15 vorgeschlagene Verfahren dahin gehend zu ändern ist, daß

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 11

1. die damit einhergehenden Entscheidungen nicht aufgrund einer Rechtsverordnung, sondern aufgrund einer gesetzlichen Regelung getroffen sowie
2. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben einer weiteren Konkretisierung zugeführt

werden.

Die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung und Konkretisierung geht konform mit der bislang von der Bundesregierung erklärten gleichlautenden Absicht.

R 11. Zu Art. 3 - § 15 Abs. 1 AAÜG

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 10

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verordnungsermächtigung in Artikel 3 § 15 Abs. 1 AAÜG im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG weiter konkretisiert werden kann, insbesondere hinsichtlich der von der Regelung betroffenen Personen.

R 12. Zu Art. 3 - § 17 Abs. 1 AAÜG

In Artikel 3 ist § 17 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 13. Zu Art. 4-§ 5 Abs. 1, 2, 6 Versorgungskürzungsgesetz

In Artikel 4 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Öffentliche Stellen sind verpflichtet, der Kommission alle Informationen mitzuteilen, die Anhaltspunkte für einen Sachverhalt im Sinne des § 2 Abs. 1 begründen."

b) In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte "können sie" durch die Worte "kann die Kommission" zu ersetzen.

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Kommission entscheidet danach über die Einleitung eines Aberkennungs- oder Kürzungsverfahrens. Die Kommission kann darüber hinaus Einzelfälle von sich aus aufgreifen. Die Einleitung eines Aberkennungs- oder Kürzungsverfahrens ist dem Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger und dem Berechtigten mitzuteilen."

d) Absatz 6 ist zu streichen.

(noch Ziff. 13)

Begründung

Artikel 4 des Renten-Überleitungsgesetzes eröffnet die Möglichkeit, Ansprüche oder Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen unter bestimmten, eng gefaßten Voraussetzungen zu kürzen oder abzuerkennen, obwohl die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Ansprüche bzw. Anwartschaften vorliegen.

Im Artikelgesetz wird die Tragweite für den betroffenen Personenkreis und der Ausnahmecharakter dieses Gesetzes zwar nicht verkannt. So bleibt die materiell-rechtliche Entscheidung über die Kürzung bzw. Aberkennung einer besonderen Kommission vorbehalten, deren Zusammensetzung eine unabhängige, nach rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen erfolgte Entscheidungsfindung gewährleisten soll.

Andererseits werden aber die Versorgungs- und Rentenversicherungsträger, denen nach der Intention des Gesetzes nur die Aufgabe zufällt, den Beschluß der Kommission zu vollziehen, in einer Weise in das Verfahren einbezogen, die eine sachgerechte Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der genannten Leistungsträger wie auch den Zweck des Gesetzes gefährden:

- Die Sozialleistungsträger in den Beitrittsgebieten haben noch erhebliche Vertrauensdefizite bei der versicherten Bevölkerung abzubauen. Die Rechtsaufsichtsbehörden in diesen Ländern können dies aus der großen Flut an Eingaben und den darin geäußerten Sorgen unschwer erkennen. Ohne dieses Vertrauensverhältnis zwischen Versicherten und Leistungsträger können diese ihre im SGB I vorgegebenen Fürsorgepflichten nur unzureichend wahrnehmen. Dieses Vertrauensverhältnis wäre aber in höchstem Maße

(noch Ziff. 13)

gefährdet, wenn der Mitarbeiter des Leistungsträgers gehalten wäre, von Amts wegen Verstöße nach § 2 Abs. 1 festzustellen. Da bei der festzustellenden Person keine für solche Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, müßte mit ungleichen Verfahrensweisen gerechnet werden, was von den Versicherten als Willkür empfunden würde.

- In diesem Zusammenhang muß auch berücksichtigt werden, daß jedenfalls die Rentenversicherungsträger nach den Vorgaben des Einigungsvertrages (Anl. I Kap. VIII Sachgebiet F Abschn. II § 4) gehalten waren, die Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR zu übernehmen. Diese Mitarbeiter besitzen vielfach selbst Anwartschaften in Zusatzversorgungssystemen. Allein deshalb ist es fraglich, ob eine vorurteilsfreie Feststellung von Sachverhalten im Sinne von § 2 Abs. 1 möglich ist.
- Die Rentenversicherungsträger haben zum Teil die dezentrale Organisationsstruktur der früheren Sozialversicherungsträger übernommen. Dies bedeutet, daß die durchzuführenden Vorermittlungen regelmäßig auf Kreisebene eingeleitet würden, also in einem Umfeld, in dem persönliche Beziehungen eine stärkere Rolle spielen.
- Schließlich sei erwähnt, daß der Leistungsträger in der Regel immer von der Auskunftsmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch machen müßte, weil in den vorhandenen Versicherungsunterlagen (z.B. Versicherungsbuch) normalerweise nur unverfängliche Bezeichnungen über die ausgeübte Beschäftigung und den Arbeitgeber enthalten sind.

R 14. Zu Art. 4 - § 5 Abs. 1 Satz 2 Versorgungskürzungsgesetz

In Artikel 4 sind in § 5 Abs. 1 Satz 2
die Worte "dem Sonderbeauftragten der Bundesregierung
für die Aufbewahrung personenbezogener Daten des ehe-
maligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für
Nationale Sicherheit"
durch die Worte "der für die Aufbewahrung personenbezo-
gener Daten des ehemaligen Ministeriums für Staats-
sicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zuständigen
Stelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Welche Stelle für die Aufbewahrung
der genannten Daten zuständig ist,
steht noch nicht fest. Insbesonde-
re ist noch nicht durch Bundesge-
setz entschieden, ob ein Sonderbe-
auftragter der Bundesregierung als
Bundesoberbehörde oder ob eine
bundesunmittelbare Anstalt des
öffentlichen Rechts zuständig sein
wird. Dieser Entscheidung sollte
im Rahmen des vorliegenden Geset-
zes nicht vorgegriffen werden.

R 15. Zu Art. 4 - § 5 Abs. 1 Satz 2 Versorgungskürzungsgesetz

In Artikel 4 sind in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Worte
"Erfassungsstelle Salzgitter der Landesjustizverwaltungen"
durch die Worte "Beweismittel- und Dokumentationsstelle der
Landesjustizverwaltungen in Salzgitter"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen nicht richtig bezeichnet.
Die 29. Justizministerkonferenz vom 25. bis 27. Oktober 1961 in Wiesbaden hat das Land Niedersachsen gebeten, eine Stelle einzurichten, um im damaligen Beschluß näher bezeichnete Gewaltakte zu erfassen. Am 15. November 1962 hat das Land Niedersachsen diese Stelle eingerichtet, sie der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig angegliedert und ihr die Bezeichnung "Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter" gegeben. Im Anschluß an die Erörterung der noch anstehenden Arbeiten in der Zentralen Erfassungsstelle durch die 61. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 28. bis 31. März 1990 in München hat das Land Niedersachsen der Zentralen Stelle am 18. Januar 1991 entsprechend ihrer veränderten Aufgabe die im Änderungsvorschlag enthaltene neue Bezeichnung gegeben.

AS 16. Zu Art. 6 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V)

In Artikel 6 Nr. 1 ist § 5 Abs. 1 Nr. 12 wie folgt zu fassen:

"12. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17 a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Stellung des Rentenanspruches in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuches verlegt haben."

Begründung:

Mit der Einfügung des § 17 a des Fremdrentengesetzes durch das Rentenreformgesetz sollten vertriebene Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum Deutschen Volkstum bekannt haben, in den Kreis der nach dem Fremdrentengesetz Begünstigten einbezogen werden. Eine Gleichstellung der angesprochenen jüdischen Mitbürger mit den anerkannten Vertriebenen sollte jedoch nicht nur

(noch Ziff. 16)

rentenversicherungsrechtlich sondern auch krankenversicherungsrechtlich erfolgen. Durch ein redaktionelles Versehen unterblieb jedoch eine entsprechende Anpassung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V. Mit der Einfügung des § 17 a FRG und des § 20 WGSVG wird eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte beseitigt.

AS 17. Zu Art. 6 Nr. 4 (§ 312 Abs. 7 a SGB V)

In Artikel 6 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. In § 312 wird eingefügt:

"(7 a) Solange § 311 Abs. 1 Buchstabe c Anwendung findet, können Beschäftigte, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 haben und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt sind, die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse wählen, bei der sie zuletzt vor Aufnahme der Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet versichert waren. Ist eine solche Krankenkasse nicht vorhanden, so kann die Mitgliedschaft in der Krankenkasse gewählt werden, der der Beschäftigte angehören würde, wenn er eine entsprechende Beschäftigung in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 ausüben würde. § 183 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Änderung ermöglicht dem Beschäftigten zum einen den Verbleib in der bisherigen Krankenkasse auch für den Fall, daß der Arbeitgeber dem nicht zustimmt. Die Einschränkung der dem Versicherten gesetzlich eingeräumten Wahlmöglichkeiten (vgl. § 183 SGB V) durch ein Zustimmungserfordernis des Arbeitgebers ist dem bundesdeutschen Krankenversicherungsrecht fremd. Auf das

(noch Ziff. 17)

Zustimmungserfordernis soll verzichtet werden, da anderenfalls unzumutbare Härten - insbesondere für die mitversicherten Angehörigen - entstehen können.

Darüber hinaus definiert die Änderung die zuständige Krankenkasse für solche Beschäftigte, die im alten Bundesgebiet noch keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört haben (z. B. Berufsanfänger).

AS 18. Zu Art. 13, 14 (FRG, FANG)

Nach dem geltenden Fremdrentengesetz werden Aussiedler rentenversicherungsrechtlich so in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert, daß Beitrags- und Beschäftigungszeiten im Ursprungsland wie bundesdeutsche Zeiten rentenbegründend und rentensteigernd angerechnet werden. Die betroffenen Personen werden so gestellt, als ob sie ihr Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

Das Eingliederungsprinzip als Maßstab für Rentenansprüche hat in der Vergangenheit seine Rechtfertigung darin gefunden, daß die Betroffenen infolge der Vertreibung den für sie zuständigen Rentenversicherungsträger nicht mehr in Anspruch nehmen konnten. Angesichts der in den letzten Jahren eingetretenen tiefgreifenden politischen und rechtlichen Veränderungen in Ost- und Südosteuropa kann nicht mehr generell von einem tatsächlich noch fortdauernden, gegen die deutsche Bevölkerung gerichteten Vertreibungsdruck ausgegangen werden. Ein wesentlicher Grund für die Gewährung von Renten an Aussiedler nach dem Eingliederungsprinzip ist damit entfallen. Hinzu kommt, daß das Eingliederungsprinzip des Fremdrentengesetzes ein Prinzip ist, das dem Versicherungsgedanken der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich wesensfremd ist, da die Rentenversicherung keine Beiträge für die in den Herkunftsländern zurückgelegten fremden Versicherungszeiten erhält.

Dadurch wird zugleich der Generationenvertrag, wonach jede Generation jeweils während einer Lebensphase zur Rentenversicherung Beiträge zahlt und während der folgenden Lebensphase daraus Leistungen erbracht werden, durchbrochen. Die Prinzipien der Beitragsgerechtigkeit und Lohnbezogenheit der Rente, die durch die Rentenreform 1992 weiter verstärkt werden sollen, werden bei den von der Bundesregierung geplanten Änderungen im Bereich des Fremdrentenrechts nicht genügend beachtet.

(noch Ziff. 18)

Bereits der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 hat aus den erwähnten tiefgreifenden Veränderungen erste rentenrechtliche Konsequenzen gezogen und für Bürger der ehemaligen DDR, die nach dem 18. Mai 1990 nach Westdeutschland übersiedelt sind, Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen. Für Aussiedler soll demgegenüber nach den Vorstellungen der Bundesregierung das Fremdrentenrecht auf Dauer anwendbar bleiben, obwohl grundlegende politische Veränderungen auch in den anderen Herkunftsgebieten des Fremdrentengesetzes eingetreten sind. Aussiedler werden hierdurch deutlich bessergestellt als Bundesbürger, die von Ost- nach Westdeutschland übersiedeln.

Das Festhalten am Eingliederungsprinzip des Fremdrentengesetzes würde auch aus einem anderen Grund erhebliche Gleichbehandlungsprobleme aufwerfen:

Deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Abstammung, die nicht aus den Herkunftsgebieten, sondern aus anderen Teilen der Welt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik nehmen, können lediglich Ansprüche auf Sozialhilfe geltend machen, sofern kein Sozialversicherungsabkommen vorliegt, das den Leistungsexport aus dem Ursprungsland ermöglicht. Die aufgezeigten Ungleichbehandlungen können allenfalls für eine kurze Übergangszeit hingenommen werden. Ziel muß es sein, mit den in Betracht kommenden Staaten Osteuropas Sozialversicherungsabkommen abzuschließen, die an die Stelle des Integrationsprinzips den Leistungsexport setzen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich Verhandlungen für entsprechende Abkommen - nach dem Vorbild des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens - aufzunehmen. Da die tragenden Gründe, die für den Erlaß des Fremdrentengesetzes bestimmend waren, weitgehend entfallen sind, kann die Ungleichbehandlung auf Dauer nur in der Weise behoben werden, daß die Geltung des Fremdrentengesetzes in Verbindung mit einer den gesamten

(noch Ziff. 18)

Komplex der Kriegsfolgen umfassenden Schlußgesetzgebung unter Wahrung berechtigter Vertrauenstatbestände abgelöst wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, damit die gesetzgebenden Körperschaften darüber noch in dieser Legislaturperiode entscheiden können.

AS 19. Zu Art. 13, 14 (FRG, FANG)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß für alle Aussiedler im gesamten Bundesgebiet FRG-Leistungen auf der Basis des Rentenniveaus Ost gewährt werden.

Die Bundesregierung sieht in ihrem Gesetzentwurf unterschiedlich hohe Fremdreten für Aussiedler je nach erstmaliger Wohnsitznahme im Beitrittsgebiet oder in den alten Bundesländern vor. Gegen diese Regelung, die an die Rentenniveaus Ost bzw. West anknüpft, bestehen nach Auffassung des Bundesrates erhebliche Bedenken.

Von der Beitragsleistung her gesehen ist nämlich eine Besserstellung von Aussiedlern bei erster Wohnsitznahme in den alten Bundesländern gegenüber Übersiedlern aus der früheren DDR nicht zu rechtfertigen. Schließlich haben sie Beiträge zu der jetzt vereinten Solidargemeinschaft gezahlt, während eine Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung bei den Aussiedlern fehlt. Rentenpolitisch können Beitragszeiten nicht geringer bewertet werden als außerhalb der Solidargemeinschaft verbrachte Zeiten.

- b) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, Fremdreten weniger hoch zu bewerten als in den alten Bundesländern erworbene Anwartschaften. Er ist allerdings der Auffassung, daß dafür nicht das Rentenniveau strukturschwacher Gebiete, sondern der Vomhundertsatz des bereits geltenden Auslandsrentenrechts zugrunde gelegt werden sollte.

(noch Ziff. 19)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß für FRG-Zeiten 70 vom Hundert der bisherigen Leistungen gewährt werden.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß zusätzlich zu der vorgesehenen Absenkung des Leistungsniveaus im Fremdrentenrecht eine Begrenzung der erreichbaren Rentenhöhe für Aussiedler hinzutreten sollte. Eine solche Obergrenze sollte die Rente bilden, die sich für einen einheimischen Versicherten ergibt, der bei gleicher Versicherungsdauer stets auf der Grundlage des jeweiligen Durchschnittsverdienstes beschäftigt war.

Der Bundesrat ist der Meinung, daß es bereits heute nicht mehr hingenommen werden kann, wenn Aussiedler Renten erhalten, die häufig weit über dem Betrag liegen, der von einem einheimischen Durchschnittsverdiener erreichbar ist.

R 20. Zu Art. 27 (§ 1587 b Abs. 6 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Zweck der Vorschrift nicht noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann. Die Bestimmung soll dem Familiengericht vor Augen führen, daß der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften nach Anordnung des Familiengerichts in Entgeltpunkte (West) umzurechnen ist. Das Familiengericht muß aber beachten, daß in bestimmten Fällen der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes). U.U. könnte dies dadurch verdeutlicht werden, daß in dem neuen § 1587 b Abs. 6 BGB nach dem Wort "Familiengericht" die Worte eingefügt werden "unter Beachtung von § 3 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes".

AS 21. Zu Art. 38

Artikel 38 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 38

Gesetz über die befristete Weiterführung
der Sozialzuschläge im Beitrittsgebiet

§ 1

Grundsatz

(1) Empfänger und Empfängerinnen von

1. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Witwenrenten oder Witwerrenten,
3. Unfallrenten, denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit
um mindestens zwei Drittel zugrundeliegt,
4. Unfallwitwen- oder Witwerrenten und
5. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe,

die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben,
erhalten vom Träger dieser Leistung einen Sozialzuschlag
in Höhe der Differenz zwischen dem Richtsatz (§ 2) und
dem anzurechnenden Einkommen (§ 3).

(2) Besteht Anspruch auf mehrere der in Absatz 1 genannten
Leistungen, so zahlt nur derjenige Träger einen Sozialzuschlag,
dessen Leistung in Absatz 1 zuerst genannt ist.

(noch Ziff. 21)

(3) Der Sozialzuschlag wird nur gezahlt, wenn die in Absatz 1 genannte Leistung vor dem 31. Dezember 1994 begonnen hat, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1998.

§ 2

Richtsatz

Der Richtsatz beträgt

1. für Alleinstehende 570 Deutsche Mark,
2. für Verheiratete, deren Ehegatte oder Ehegattin eine der in § 1 Abs. 1 genannte Leistung bezieht, 456 Deutsche Mark und
3. für sonstige Verheiratete 912 Deutsche Mark.

Der Richtsatz erhöht sich um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den die verfügbare Standardrente im Beitrittsgebiet gegenüber dem 31. Dezember 1991 gestiegen ist.

§ 3

Anzurechnendes Einkommen

(1) Anzurechnen ist das Einkommen der Berechtigten im Sinne der §§ 18 a, b Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und § 18 d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Einkommen des Ehegatten oder der Ehegattin ist ebenfalls anzurechnen; bei Verheirateten, denen nur der ermäßigte Richtsatz (§ 2 Nr. 2) zusteht, gilt dies jedoch nur insoweit, als das Einkommen diesen Richtsatz übersteigt.

(2) Die Berechtigten haben die Höhe des anzurechnenden Einkommens gegenüber dem Träger der Leistung glaubhaft zu machen. Der Leistungsträger kann den Nachweis des anzurechnenden Einkommens verlangen.

(noch Ziff. 21)

§ 4

Kostenregelung

Der Bund erstattet den Trägern die Kosten für die Sozialzuschläge.

§ 5

Übergangsregelung

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Sozialzuschlag, so wird dieser in der bisherigen Höhe weitergezahlt, bis die nach diesem Gesetz zustehende Leistung festgestellt ist.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Richtsätze festzulegen sowie Näheres über die Berechnung des anzurechnenden Einkommens, das Verwaltungsverfahren und die Kostenerstattung zu regeln."

Begründung:

Die vertragschließenden Parteien sind zwar in dem Einigungsvertrag (Artikel 30 Abs. 3) übereingekommen, daß der Sozialzuschlag (§ 18 RAnglG vom 28.6.1990) auf Neuzugänge bis 31.12.1991 begrenzt wird. Der Sozialzuschlag hat sich jedoch als geeignetes Mittel erwiesen, massive Preissteigerungen in den neuen Bundesländern für die Kleinstrentner abzumildern und zu vermeiden, daß aus Rentnern Sozialhilfeempfänger werden; ein Status,

(noch Ziff. 21)

der von den ehemaligen DDR-Bürgern nicht akzeptiert würde. Die Bestandschutzregeln sehen in Artikel 30 Abs. 5 Nr. 1 des Einigungsvertrages vor, daß eine Rente nicht geringer als der Betrag sein darf, welcher sich nach ehemaligem DDR-Recht (ohne Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgung) ergeben würde. Für die Kleinstrentner bedeutet dies, daß beispielsweise der Personenkreis, der nach § 6 1. Renten-VO vom 23.11.1979 i.V.m. der 4. Renten-VO vom 8.6.1989 die Mindestrente von 330,00 DM (bei Personen mit weniger als 15 Arbeitsjahren) erhalten wird, wegen des Differenzbetrages zum "Sozialhilfeempfänger" würde, wenn sich nicht durch die Umrechnung nach Entgeltpunkten ein höherer Betrag ergibt. Durch den Wegfall des Sozialzuschlages sind insbesondere Frauen betroffen (Kindererziehung, niedrige Löhne), obwohl sie überwiegend ein Leben voller Arbeit hinter sich haben und ihre Rente von ihnen als Ausdruck ihrer ökonomisch weitgehend unabhängigen Stellung empfunden wird. Die sich durch den Wegfall des Sozialzuschlages ergebenden Unterschiede würden von den Rentnerinnen nicht verstanden werden.

Auch ist es angesichts der organisatorischen Schwierigkeiten beim Aufbau der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern und der finanziellen Situation der dortigen Kommunen nicht vertretbar, die heute in den neuen Bundesländern gezahlten Sozialzuschläge für Rentnerinnen und Rentner sowie für Arbeitslose bereits für Neuzugänge ab 1.1.1992 wegfallen und im übrigen bis zur Jahresmitte 1995 völlig auslaufen zu lassen. Allein schon aus Gründen der Praktikabilität ist es vielmehr angezeigt, die Sozialzuschläge, wenn auch in modifizierter Form, zumindest für weitere drei Jahre fortzuführen.

Zu § 1:

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz für die Sozialzuschlagsregelung, die ab 1.1.1992 für weitere drei Zugangsjahre im Beitrittsgebiet gelten soll.

(noch Ziff. 21)

Zu § 2:

§ 2 regelt den Richtsatz, der an die Stelle des bisherigen Eckwertes von 495,00 DM treten soll. Als fiktiver Basissatz für 1991 wird ein Bedarfssatz für einen Alleinstehenden von 570,00 DM, das heißt eine Steigerung von 15 % gegenüber 1990 als angemessen unterstellt ($495 \times 1,15 = \text{rd. } 570$). Der Richtsatz soll künftig in der Weise dynamisch sein, daß sich der Sozialzuschlag entsprechend der Rentenanpassung-West und die Rente gemäß der Rentenanpassung-Ost erhöht.

Außerdem soll der Richtsatz künftig nach der Haushaltsgröße differenziert sein. Es wird davon ausgegangen, daß der Bedarf eines Zwei-Personen-Haushaltes nicht das Doppelte, sondern nur das 1,6-fache des Bedarfs eines Alleinstehenden beträgt ($570 \times 1,6 = 912$). Wenn jedoch beide Ehegatten eine Versicherungsleistung beziehen und insofern unabhängig voneinander vom Grunde her einen Anspruch auf Sozialzuschlag haben, ist für sie jeweils nur die Hälfte des Richtsatzes für ein Ehepaar einzusetzen ($0,5 \times 912 = 456$).

Zu § 3:

Nach § 3 soll künftig der umfassende Einkommensbegriff des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten. Die analoge Anwendung des Einkommensbegriffes aus dem Hinterbliebenenrecht soll zu einer Verwaltungsvereinfachung bei den Trägern der Sozialversicherung führen. Außerdem muß auch das Einkommen des Ehegatten oder der Ehegattin angerechnet werden. In den Fällen, in denen den Berechtigten nur der ermäßigte Richtsatz (50 % des Bedarfs des Ehepaares) zusteht, ist das Ehegatteneinkommen jedoch nur insoweit heranzuziehen, als es den eigenen Grundbedarf (beim Leben im Zwei-Personen-Haushalt 456 DM) übersteigt.

Angesichts der Tatsache, daß die Sozialzuschläge im Beitrittsgebiet nur befristet gelten sollen, ist es vertretbar (und angesichts der organisatorischen Gegebenheiten auch erforderlich), sich auf eine Glaubhaftmachung des anzurechnenden Einkommens zu beschränken. Das heißt, die für

(noch Ziff. 21)

die Zahlung des Sozialzuschlages zuständige Stelle (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Bundesanstalt für Arbeit) ist nicht gezwungen, in jedem Einzelfall eine detaillierte Einkommensprüfung durchzuführen; sie kann diese Überprüfung auf Fälle beschränken, in denen es aufgrund besonderer Anhaltspunkte erforderlich ist.

Zu § 4:

In dieser Vorschrift wird geregelt, daß der Bund den Versicherungsträgern die Kosten für die Sozialzuschläge erstattet.

Zu § 5:

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß die Träger (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Bundesanstalt für Arbeit) nicht zusätzlich mit der Aufgabe belastet werden, pünktlich zum 1.1.1992 die Sozialzuschläge auf das neue Recht umzustellen. Wenn die Neufeststellung noch nicht bis zum 1.1.1992 erfolgt ist, werden die Sozialzuschläge in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Zu § 6:

Die Vorschrift enthält die notwendigen Verordnungsermächtigungen.

AS 22. Nach Art. 38 (§ 26 Abs. 1, 2 Rentenangleichungsgesetz)

Zu Art. 40 Abs. 3 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 38 ist folgender Artikel 38 a einzufügen:

'Artikel 38 a

Änderung des Rentenangleichungsgesetzes

§ 26 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das
Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren
rentenrechtlichen Regelungen vom 28.6.1990 (GB1. I S. 495)
wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "1990" durch die Zahl "1991"
ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Leistung wird in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis
31. Dezember 1990 mindestens in Höhe von 495 Deutsche
Mark, ab dem 1. Januar 1991 mindestens in Höhe von
545 Deutsche Mark und ab dem 1. Juli 1991 mindestens
in Höhe von 602 Deutsche Mark gewährt."

Als Folge sind in Artikel 40 Abs. 3 nach den Worten "Artikel 17"
die Worte "sowie Artikel 38 a" anzufügen.

(noch Ziff. 22)

Begründung

Das Gesetz wurde von der Volkskammer der DDR erlassen, um der Verpflichtung aus dem Ersten Staatsvertrag hinsichtlich der Angleichung des Sozialversicherungsrechts an die Versorgungsleistungen nachzukommen, die es im Bereich der Sozialversicherung der ehemaligen DDR nicht gegeben hat. Betroffen sind hiervon Versorgungsleistungen wegen voller und Teilberufsunfähigkeit sowie Versorgungsleistungen an erwerbsfähige Witwen.

Der völlige bzw. 50 %ige Entzug der Versorgungsleistungen in der pauschalen Weise, wie er durch § 26 RAnglG vorgenommen worden ist, begegnet rechtsstaatlichen Bedenken, denn ein völliger und auch ein 50 %iger Entzug von Versorgungsleistungen führt zu einem weitgehenden Funktionsverlust des Eigentumsrechts an einer vermögensrechtlichen Position.

In der Praxis hat das Gesetz dazu geführt, daß in zahlreichen Fällen das einzige Einkommen wegfiel (Witwen und TBU) bzw. halbiert wurde (volle Berufsunfähigkeit) und damit der betroffene Personenkreis in eine für ihn nicht vorhersehbare Notlage geraten ist. Aus Rentnern wurden vielfach Sozialhilfeempfänger.

Witwen haben vielfach im Vertrauen auf die bestehende Hinterbliebenenversorgung keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt und sich vorrangig um die Betreuung der Kinder gekümmert. Mit Wegfall der Versorgungsleistung wären sie gezwungen, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, um die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Auf dem Arbeitsmarkt haben sie aber gegenwärtig im vorgerückten Alter zwischen 50 und 60 Jahren keine Chance mehr. Die Erfahrung nach dem 1.7.1990 hat gezeigt, daß die Einstellung der Versorgungsleistung zum 31.12.1990 zu zahlreichen Härtefällen geführt hat, die sich insbesondere auch durch das Ausmaß der Arbeitslosigkeit ergeben haben. Mit der Änderung des Gesetzes soll eine Überbrückung bis zum 1.1.1992 erfolgen, da mit Inkrafttreten des SGB VI dieser Personenkreis eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten wird.

(noch Ziff. 22)

Eine Teilberufsunfähigkeit gab es in der ehemaligen DDR im wesentlichen für Angehörige des Bildungswesens, die den beruflichen Anforderungen nicht mehr in vollem Umfang gewachsen waren. Dieser Personenkreis arbeitete mit einer reduzierten Wochenstundenzahl, wobei sich das Einkommen aus der niedrigen Vergütung für die erteilten Unterrichtsstunden ergab und die Differenz zu 90 % des letzten Nettogehaltes aus der Versorgung gewährt wurde. Die Einstellung der Versorgung hat zur Folge, daß die betroffenen Lehrkräfte, in der Mehrzahl Frauen, nach langjähriger beruflicher Arbeit unerwartete finanzielle Einbußen erleiden. Wegen des fortgeschrittenen Alters, aus gesundheitlichen Gründen und aufgrund der veränderten Bedingungen ist ihnen eine volle Rückkehr in den pädagogischen Bereich in der Regel versperrt.

Mit Wegfall der Versorgungsleistung wegen Teilberufsunfähigkeit liegt das Einkommen vielfach unter dem Sozialhilfesatz. Dieser Personenkreis erfüllt jedoch auch nicht die Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente nach dem bisherigen Recht der DDR (66 2/3 %).

Mit der Fristverlängerung bis zum 31.12.1991 soll eine Überbrückung zum Inkrafttreten des SGB VI hergestellt werden, da gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit vorliegen können. Wenn dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Einstellung der Leistung aus Gründen der Gleichbehandlung.

Ähnlich stellt sich das Problem bei voller Berufsunfähigkeit. Diese Versorgung gibt es außer bei den Pädagogen noch bei den Künstlern. Ein 50 %iger Wegfall der Versorgungsleistung bedeutet einen Absturz im sozialen Leben. Der betroffene Personenkreis hat nach derzeitigen Erkenntnissen ein arbeitsreiches Leben hinter sich, wobei aber aus den gleichen Gründen wie bei der Teilberufsunfähigkeit ihm eine Rückkehr in die Erwerbstätigkeit oder ein Hinzuverdienst verschlossen ist. Mit der Änderung des Gesetzes soll eine Abfederung nach unten durch Zahlung einer Mindestversorgung in Orientierung am Sozialzuschlag und den Rentenanpassungen erfolgen. Am 1.1.1992 wird diese Versorgungsleistung in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden.

1971/51

- 46 -

AS 23. Zu Art. 40 Abs. 8 (Inkrafttreten)

In Artikel 40 Abs. 8 sind nach den Worten "Artikel 3, 4, 5 Nr. 2," die Worte "Artikel 6 Nr. 1 und 4," einzufügen.

Begründung:

Die Vorschrift des Artikel 6 Nr. 4, die dem Beschäftigten mit Wohnsitz in einem alten und mit Beschäftigungsort in einem neuen Bundesland den Verbleib in seiner bisherigen Krankenkasse ermöglicht, soll bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Dies dient der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei den Krankenkassen und der Vermeidung nicht beabsichtigter Härten für den Beschäftigten und seine mitversicherten Familienangehörigen. Entsprechendes gilt für die Regelung in Artikel 6 Nr. 1.

B

24. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

C

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.